

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

GERECHTFERTIGTE SCHOCKTECHNIKEN?

Es handle sich um eine verhältnismäßige und gerechtfertigte Schocktechnik, die die eingesetzten Beamten angewandt hätten – so sieht es jedenfalls das Landgericht (LG) Chemnitz. Wie in einem Youtube-Video zu sehen ist, hatten zwei Polizisten einen 16-Jährigen bei einer Demonstration gegen den Chemnitzer Pegida-Ableger abgeführt und ihm einen kräftigen Schlag in die Bauchgegend versetzt. Grund für die Anwendung körperlicher Gewalt sei gewesen, dass der Jugendliche sich auf dem Weg zur Identitätsfeststellung aufgebäumt habe.

Dass es zwei Bereitschaftspolizisten in voller Einsatzmontur nicht möglich sein soll, einen von ihnen gemeinsam in einem Fesselgriff gehaltenen 16-jährigen Schüler durch ein milderes Mittel als einen Schlag in die Magengrube zum Ort ihrer Wahl zu bringen, ist nur schwer vorstellbar.

Scheinbar ging aber das LG genau davon aus. Es sprach den angeklagten Polizisten frei und hob damit die Entscheidung des Amtsgerichts (AG) auf, welches noch eine Geldstrafe verhängt hatte. Die Staatsanwaltschaft ist aber offenbar anderer Meinung und hat mittlerweile Revision eingelegt. Es bleibt also abzuwarten, ob der Freispruch des LG Bestand haben wird.

Fatal ist indes die Signalwirkung, die von dem Urteil ausgeht. Opfern von Polizeigewalt wird einmal mehr klar gemacht, dass sie nicht auf die deutsche Justiz bauen können. [ED]

SOCKENRÄUBER ALLER LÄNDER!

Am 24. November 2015 hatte Omar A., ein 19-jähriger Asylbewerber aus dem Irak in einer Drogerie ein Paar Socken im Wert von 1,99 Euro mitgehen lassen. Von einem Mitarbeiter darauf angesprochen, weigerte er sich, diesen in ein Büro des Marktes zu begleiten und es kam zu einer Rangelei.

Das AG Köln verurteilte den nicht vorbestraften Heranwachsenden wegen eines minderschweren Falls des räuberischen Diebstahls unter Anwendung des Jugendstrafrechts. Das Strafmaß fiel mit einem halben Jahr ohne Bewährung ungewöhnlich drakonisch aus. Eigentlich verfolgt das

Jugendstrafrecht primär einen erzieherischen Zweck und gibt diesem den Vorrang vor dem Strafgedanken. Die Verhängung einer Jugendstrafe bedarf deshalb besonderer Rechtfertigung. Insbesondere wird eine Jugendstrafe verhängt, wenn sich in der Straftat schädliche Neigungen des Jugendlichen oder Heranwachsenden manifestieren. Bei einer Strafe von unter einem Jahr muss das Gericht die Strafe zudem zur Bewährung aussetzen, wenn keine negative Sozialprognose vorliegt.

Laut der Richterin seien die schädlichen Neigungen im Falle des A. offenbar. Da A. bereits seit längerem obdachlos war,



Foto: Bündnis 90/Die Grünen Nordrhein-Westfalen / CC-Lizenz: by-sa

hatte er sich erst kurz vor der Tat Zugang zu einem Wohnwagen zu verschaffen versucht, um darin zu nächtigen. Obwohl er einer Flüchtlingsunterkunft in Soltau zugewiesen ist, wurde er in den letzten Jahren bereits in verschiedenen Städten in der BRD aufgegriffen. Neben diesen Feststellungen machte ihm die Richterin zum Vorwurf, dass es sich bei seinem aktuellen Asylantrag bereits um den dritten handelt, woraus sie schloss, er wolle die Hilfsbereitschaft der hiesigen Gesellschaft ausnutzen.

Eine negative Sozialprognose leitete sie daraus ab, dass er hier keine persönlichen Bindungen, keine Arbeit und keinen festen Wohnsitz habe.

Statt auf A. in seiner verzweifelten Lebenslage mit erzieherischen Maßnahmen so einzuwirken, dass ihm die Möglichkeit gegeben wird, wieder Orientierung und

Halt im Leben zu finden, ließ die Kölner Richterin ihn wegsperren – einen jungen Mann auf dem Entwicklungsstand eines Jugendlichen, der zum ersten Mal wegen einer Straftat vor Gericht stand, weil er Socken geklaut und sich nicht freiwillig hat festsetzen lassen. Das ist kein weises Urteil – wie im Spiegel zu lesen war – es ist ein weißes Urteil. [KF]

EIN „SIEG HEIL“ MACHT NOCH KEINEN NAZI?

In einer Berufungsverhandlung hat das LG Erfurt das Strafmaß eines der Täter eines Überfalls auf das Erfurter Kunsthaus reduziert. Der 25-Jährige hatte im Sommer 2012 mit sieben Freunden bei einer Ausstellungseröffnung randaliert. Einer der betrunkenen Angreifer trug ein T-Shirt, auf dem Horst Wessel zu sehen war und rief „Sieg Heil“. Die Männer warfen mit Bierflaschen auf die Ausstellungsgäste und verprügelten mehrere Personen, darunter auch eine zu Hilfe gerufene Polizistin.

Der Angeklagte war ursprünglich vom AG Erfurt wegen Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu zwei Jahren und drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Das LG reduzierte das Strafmaß nun auf zwei Jahre Haft und konnte damit die Strafe zur Bewährung aussetzen – eine Bewährung kommt erst bei einer Haftstrafe von über zwei Jahren nicht mehr in Betracht. Zusätzlich muss der Mann 200 Sozialstunden in einer Flüchtlingsunterkunft ableisten.

Pikant ist, dass das LG, wie auch zunächst die ermittelnden Polizeibeamten, trotz der „Sieg Heil“-Rufe eines nicht identifizierbaren Teilnehmers und obwohl der Angeklagte zum Tatzeitpunkt im rechten Milieu verwurzelt war, keine rechtsradikale Motivation der Tat erkennen konnte. Vielmehr verstieg es sich sogar zu der Aussage, der Angeklagte habe weder eine rechte, noch sonst eine Überzeugung gehabt. Besonders kurios ist das, weil dieser im Rahmen des Prozesses von seinem Ausstieg aus der rechten Szene und seiner Teilnahme an einem Aussteigerprogramm berichtete. [ED]